

Für einen Ausbau der Leistungen zur Kindererziehung!

*Gemeinsame Erklärung von AWO und ZFF
zur Frage des generativen Beitrags in der
Sozialversicherung*

Impressum

Herausgeber
AWO Bundesverband e. V.
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0
Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Verantwortlich: Wolfgang Stadler, Vorsitzender des Vorstandes
Zukunftsforum Familie e.V.
Michaelkirchstr. 17-18
10179 Berlin
Tel. (+49) 30 2592728-21
Fax: (+49) 30 2592728-60
E-Mail: info@zukunftsforum-familie.de
Internet: zukunftsforum-familie.de

Verantwortlich: Alexander Nöhring, Geschäftsführer

Ansprechpartner*innen:
Ragnar Hoenig (AWO Bundesverband e. V.), Anna Droste-Franke (AWO Bundesverband e. V.),
Alexander Nöhring (Zukunftsforum Familie e. V.)

E-Mail:
Ragnar.Hoenig@awo.org, Anna.Droste-Franke@awo.org,
Noehring@zukunftsforum-familie.de

Satz/Layout:
Linda Kutzki, www.textsalz.de

© AWO Bundesverband e. V., Zukunftsforum Familie e. V., Berlin.

Das Copyright für Texte und Bilder liegt, soweit nicht anders vermerkt,
beim AWO Bundesverband e. V. und beim Zukunftsforum Familie e.V.
Abdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung
des AWO Bundesverband e. V. und des Zukunftsforums Familie e. V.

Alle Rechte vorbehalten.

August 2019

I. Hintergrund

Eltern übernehmen für die Sozialversicherung eine doppelte Rolle: Zum einen entrichten sie als Erwerbstätige Sozialversicherungsbeiträge. Zum anderen erbringen sie mit ihren Erziehungsleistungen einen „generativen Beitrag“, indem sie die künftige Generation der Beitragszahler*innen großziehen. So sorgen sie für den Fortbestand unserer Sozialversicherungssysteme. Gleichzeitig kommt es für sie aber zu einer spezifischen Benachteiligung im lohn- und beitragsorientierten Sozialversicherungssystem: Viele Eltern müssen ihre Erwerbstätigkeit wegen der Kindererziehung einschränken, so dass die Gefahr von Lücken in den Erwerbsbiografien größer ist bzw. der

Lohn und damit die Höhe der abgeführten Beiträge niedriger sind, als bei kinderlosen Versicherten. Aus niedrigen Beiträgen resultieren im lohn- und beitragsorientierten System der gesetzlichen Rentenversicherung allerdings niedrige Rentenleistungen in der Zukunft. Vor diesem Hintergrund wird jüngst verstärkt über die Frage diskutiert, ob Kindererziehung auf der Beitragsseite in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden muss. Hierzu ist ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig (Aktenzeichen: 1 BvR 2824/17), mit dem Beitragsentlastungen in der gesetzlichen Rentenversicherung erzwungen werden sollen.

II. Beitragsentlastung in der Rentenversicherung verfassungsrechtlich notwendig?

Die Befürworter*innen von Beitragsentlastungen in der gesetzlichen Rentenversicherung berufen sich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 2001 (Aktenzeichen 1 BvR 1629/94). Damals hatte das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG darin gesehen, dass die Betreuung und Erziehung von Kindern bei der Beitragsbemessung in der Pflegeversicherung nicht berücksichtigt wurde. Versicherte ohne Kinder hätten im Pflegefall einen Vorteil aus der Erziehungsleistung anderer beitragspflichtiger Versicherter, die wegen der Kindererziehung auf Konsum und Vermögensbildung verzichten. Ferner sei in einem umlagefinanzierten System nicht nur der Versicherungsbeitrag, sondern auch die Kindererziehung als „generativer Beitrag“ konstitutiv. Die ungleiche Belastung von Versicherten mit und Versicherten ohne Kindern in der Pflegeversicherung müsse auf der Beitragsseite ausgeglichen werden. Zur Umsetzung dieses „Pflegeurteils“ hat der Gesetzgeber die Pflegeversicherungsbeiträge von Versicherten mit Kindern nicht gesenkt, sondern einen Beitragszuschlag für kinderlose Pflegeversicherte eingeführt.

Mit der Beitragsgestaltung in der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich das Bundesverfassungsgericht in dem damaligen Pflegeurteil nicht im Einzelnen befasst. Deshalb stellt sich die Frage, ob die Entscheidung auf die gesetzliche Rentenversicherung übertragen werden kann. Für eine Übertragbarkeit lässt sich zwar anführen, dass Versicherte mit Kindern auch in der gesetzlichen Rentenversicherung neben dem Versicherungsbeitrag einen weiteren, für das Rentensystem konstitutiven Beitrag in Form der Kindererziehung leisten. Denn die Funktionsfähigkeit der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung hängt ebenfalls wesentlich davon ab, dass nachfolgende Generationen von Beitragszahlenden die Renten der älteren Generation mitfinanzieren.

Gleichwohl lässt sich das „Pflegeurteil“ nicht ohne weiteres übertragen. Pflegeversicherung und Rentenversicherung weisen deutliche Strukturunterschiede auf. In der gesetzlichen Rentenversicherung sind Beitrags- und Leistungsseite auf ganz andere Weise miteinander verknüpft als in der Pflegeversicherung. Während in der Pflegeversicherung aus unterschiedlich hohen Beiträgen gleich hohe Leistungsansprüche folgen, spielt die Höhe

der Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Höhe der Rentenleistungen eine entscheidende Rolle. Ferner wird die Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung – anders als in Pflegeversicherung – durch Vergünstigungen auf der Leistungsseite berücksichtigt. Dies gilt vor allem für den Leistungsnachteil, den Versicherte mit Kindern dadurch erleiden würden, wenn sie den Umfang ihrer Erwerbstätigkeit erziehungsbedingt reduzieren müssen und entsprechend geringere, leistungsrelevante Beiträge entrichten.

Zum Ausgleich dieses Leistungsnachteils erhalten Versicherte zunächst für die ersten drei Erziehungsjahre eines nach 1992 geborenen Kindes Rentenleistungen, wie sie Durchschnittsverdienenden für drei Beitragsjahre zustehen. Der Beitragswert dieser Rentenleistungen („Mütterrente“) liegt bei rund 35.000 EUR. Die Rentenleistungen für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern sind zwar niedriger, wurden allerdings in den zurückliegenden Jahren zweimal ausgebaut und entsprechen heute den Rentenleistungen, die Durchschnittsverdienende nach zweieinhalb Beitragsjahren aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Zusätzlich zu den Rentenleistungen für Kinderer-

ziehungszeiten sieht das Rentenrecht eine Mindestsicherung für Versicherte mit Kindern vor, die in den ersten zehn Jahren der Kindererziehung einer niedrig bezahlten, versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. An der Finanzierung aller Rentenleistungen, mit denen gesetzliche Rentenversicherung die Erziehungsleistungen von Eltern honoriert, beteiligen sich auch kinderlose Versicherte mit ihren Beiträgen und Steuern.

Der Ausgleich von erziehungsbedingten Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt somit aus systematischen Gründen vor allem auf der Leistungsseite, was das Bundesverfassungsgericht im „Pflegerurteil“ auch ausdrücklich anerkannt hat. Zudem hat es im so genannten Trümmerfrauenurteil vom 7. Juli 1992 (Aktenzeichen 1 BvL 51/86) klargestellt, dass der Versicherungsbeitrag und die Kindererziehung keine gleichartigen Beiträge darstellen. Der generative Beitrag könne im Unterschied zu dem Versicherungsbeitrag nicht sogleich wieder in Form von Rentenzahlungen an die ältere Generation ausgeschüttet werden. Die unterschiedliche Funktion des generativen Beitrags und des Versicherungsbeitrags rechtfertige ihre Ungleichbehandlung bei der Begründung von Rentenanwartschaften.

III. Positionen von AWO und ZFF

AWO und ZFF setzten sich seit vielen Jahren dafür ein, dass Familien entlastet sowie durch einen Ausbau der familien- und kindererziehungsbezogenen Infrastruktur und Sozialleistungen nachdrücklich gestärkt werden. Dies gilt auch für die Systeme der Sozialversicherung.

Veränderungen auf der Beitragsseite sind unserer Ansicht nach jedoch nicht der richtige Weg, da sie wenig zielgenau diejenigen Familien bzw. Familienmitglieder in den Blick nehmen, die eine Entlastung am dringendsten brauchen, und gleichzeitig weitere soziale Ungleichverteilungen zur Folge haben können.

Die pauschale Übertragung des Beitragszuschlags für kinderlose Pflegeversicherte auf die gesetzliche Rentenversicherung würde den besonderen Bedarfen von Versicherten mit Kindern nicht annähernd gerecht. Auch Beitragssenkungen für Versicherte mit Kindern würden an den falschen Stellschrauben ansetzen und die Gefahr mit sich bringen, dass Leistungseinschränkungen oder Beitragssaufschläge an anderer Stelle vorgenommen werden müssen.

Anstatt neue Gerechtigkeitsprobleme zu schaffen, fordern AWO und ZFF, den besonderen Belastungen und Benachteiligungen von Versicherten mit Kindern auf der Leis-

tungsseite besser als bisher gerecht zu werden. Hierzu ist insbesondere erforderlich:

1. Der Gesetzgeber muss die Anerkennung von Kindererziehungsleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung weiter verbessern und an die veränderten Lebensbedingungen von Familien anpassen. Hierzu müssen die zahlreichen bereits bestehenden familien- und elternspezifischen Leistungen in den Sozialversicherungssystemen weiterentwickelt und sachgerecht aus Steuermitteln finanziert werden. Beitragssenkungen sind nicht der richtige Weg, da sie verteilungspolitisch problematisch sind: Sie begünstigen Gut- und Besserverdienende und damit überwiegend Männer. Frauen, Erwerbslose oder Versicherte mit niedrigem Einkommen würden von Beitragssenkungen weniger profitieren. Sie hätten mehr davon, wenn die Rentenleistungen für Kindererziehung verbessert werden.
2. Versicherte, die Angehörige pflegen, leisten ebenfalls einen in generativer Hinsicht unverzichtbaren Beitrag für die sozialen Sicherungssysteme. Deshalb muss auch die nicht erwerbsmäßige Pflege in der gesetzlichen Rentenversicherung besser als bisher honoriert werden.
3. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil von 2001 (s. oben) darauf hingewiesen, dass ein Leistungsausgleich auch außerhalb der Sozialversicherungssysteme vorgenommen werden kann. Neben der Verbesserung der Rentenleistungen für Kindererziehung und Pflege müssen daher insbesondere auch der Ausbau der sozialen Infrastruktur und die Einführung einer Kindergrundsicherung in Angriff genommen werden. Diese Innovationen kämen allen Kinder, Jugendlichen und ihren Familien zu Gute.

IV. Dafür setzen wir uns ein

Um den besonderen Belastungen und Benachteiligungen von Versicherten mit Kindern in der gesetzlichen Rentenversicherung besser als bisher gerecht zu werden, müssen Maßnahmen auf der Leistungsseite ergriffen werden, anstatt den Systemen auf der Beitragsseite Geld zu entziehen und sie damit auf der Leistungsseite weiter unter Druck zu setzen.

Es ist unerlässlich, Sorgearbeit („Care“) über den gesamten Lebensverlauf hinweg stärker als bisher als selbstverständlichen Teil des Lebens aufzufassen, der in gesellschaftlicher Gesamtverantwortung getragen werden muss.

Familien müssen innerhalb der einzelnen Zweige der Sozialversicherung – aber auch darüber hinaus – solidarisch abgesichert sein. Diese Absicherungen müssen an den gesellschaftlichen Wandel und die neuen Lebensformen angepasst werden.

AWO und ZFF streiten für einen sozial gerechten Familienlastenausgleich. Dies erfordert auch eine einkommensabhängige Kindergrundsicherung, eine gute und ausreichend finanzierte Bildungs- und Betreuungsinfrastuktur sowie eine zeitliche Entlastung von Familien. Dafür setzen wir uns ein!

